

# Meldung widerrufliches Bezugsrecht Hinterbliebenenleistung



**DEUTSCHER PENSIONS FONDS E.V.**  
Die überbetriebliche Unterstützungskasse

Bei allen Hinterbliebenenleistungen (**z.B. einer Hinterbliebenenrente**) über den Deutschen Pensionsfonds e.V. - die überbetriebliche Unterstützungskasse (DPF) kann Anwärter gemäß Ziffer 4. des Leistungsplans nur eine Person aus dem nachfolgend beschriebenen Personenkreis sein und zwar in nachstehender Rangfolge, mehrere gleichrangige Anwärter zu gleichen Teilen:

- der überlebende **Ehegatte** oder der **eingetragene Lebenspartner**,
- **Kinder im Sinne des § 32 Abs. 3 und 4 Satz 1 Nr. 1 bis 3 EStG** (vereinfacht gesagt: solange sie „kindergeldberechtigt“ sind).

**Dieser Personenkreis erhält die Hinterbliebenenleistung automatisch, es ist keinerlei Nennung oder Vereinbarung nötig!**

**Abweichend** davon kann der Versorgungsanwärter dem DPF gegenüber eine andere Person – jederzeit widerruflich – als Anwärter auf Hinterbliebenenleistungen benennen, jedoch nur aus dem Personenkreis der zuvor aufgeführten Rangfolge und im Übrigen nur noch seinen früheren Ehegatten oder seine Lebensgefährtin/seinen Lebensgefährten (Voraussetzung: Bestehen einer Lebensgemeinschaft **und** gemeinsame Haushaltsführung.):

**Demgemäß soll Anwärter auf Hinterbliebenenleistungen sein:**

- früherer Ehegatte
- Lebensgefährte/-in: Der Versorgungsanwärter bestätigt hiermit, dass eine gemeinsame Haushaltsführung mit dieser Person besteht.

Name	<input type="text"/>	Vorname	<input type="text"/>
Straße	<input type="text"/>	Hausnr.	<input type="text"/>
PLZ	<input type="text"/>	Ort	<input type="text"/>
Geburts-tag	<input type="text"/>		

Ort

Datum

Unterschrift Versorgungsanwärter

**Wichtiger Hinweis:** Ausdrücklich ausgenommen von Hinterbliebenenleistungen nach dem Leistungsplan des DPF sind Ehegatten, eingetragene Lebenspartner oder Lebensgefährten von **Einzelunternehmern**. Für diesen Personenkreis kann eine Hinterbliebenenversorgung zivilrechtlich nicht eingerichtet werden, da im Leistungsfall Anspruchsberechtigter und Verpflichteter in einer Person zusammenfallen würden (zivilrechtliche Konfusion).